

STADT LAHR

1. Änderung des Bebauungsplanes OBERER GARTEN

Bebauungsvorschriften

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F.v. 15.9.1977 (BGBl.I S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl.I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F.v. 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
- (2) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Die äußere Gestaltung der Garagen hat der von Massivbauten zu entsprechen.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 4

Außenanlagen und Bepflanzungen

- (1) Einfriedigungen der Grundstücke sind bis 1,0 m Höhe zugelassen.
- (2) Notwendige Erdbewegungen (Aufschüttungen, Anlagen von Terrassen, Böschungen etc.) sind so durchzuführen, daß unabhängig von den Grundstücken eine zusammenhängende Geländegestaltung entsteht.
- (3) Freiflächen sind, sowie sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 12b und 23 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 3.9.1979
STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dr. Brucker)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 27. Mai 1980

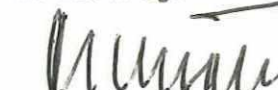


Aziellep

Die 1. Änderung wurde am 30.6.1980
rechtsverbindlich.

Lahr, den 1.7.1980
STADTPLANUNGSAMT

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

